

## Lösungshinweise zu den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

### Lösung zu Fall 12

#### Strafbarkeit des A

##### A. §§ 212, 22, 23 I

Laut Sachverhalt (-); im Übrigen wollte A dem O lediglich einen „Denkzettel“ verpassen.

##### B. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 4, 5 StGB

###### I. Tatbestand

###### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Körperliche Misshandlung

→ Körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlempfinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Hier (+), massive Verletzungshandlungen die zu Platzwunde und heftigen Schmerzen führte

###### b) Gesundheitsschädigung

→ Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften (pathologischen) Zustands.

Hier (+), Platzwunde; extreme Kopfschmerzen

###### c) Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs (§ 224 I Nr. 2 StGB)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art der Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen zuzufügen.

(1) *Faustschlag* (-), die bare Faust stellt schon nach dem natürlichen Wortsinn kein „Werkzeug“ dar (ganz h.M. aber str.).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Siehe dazu etwa *Rengier* BT II § 14 Rn. 36.

## (2) *Pissoir*

- **Problem:** Umfasst der Werkzeugbegriff auch **unbewegliche** Gegenstände?

(1) Nach e. A. können Werkzeuge auch unbeweglich sein.

- ⇒ Unbewegliche Gegenstände können so gefährlich wie bewegliche sein.
- ⇒ Es macht keinen Unterschied, ob das Werkzeug zum Opfer geführt wird oder das Opfer zum Werkzeug.
- ⇒ Opferschutz

(2) Laut Rspr. sind *nur bewegliche* Gegenstände umfasst.

- ⇒ Der allgemeine, natürliche Wortsinn des Begriffs Werkzeug umfasst nur bewegliche Gegenstände. Den Begriff weiter auszulegen, wäre ein Verstoß gegen das Analogieverbot (Art. 103 II GG).
- ⇒ Keine Strafbarkeitslücke, da in schweren Fällen § 224 I Nr. 5 StGB („lebensgefährdende Behandlung“) eingreift.

Hier folgen wir Ansicht (2) mit dem Wortlautargument (a.A. selbstverständlich vertretbar)

## (3) *Stollen*

(+), in der konkreten Situation waren die gegen O gerichteten Stollen dazu geeignet, diesem erhebliche Verletzungen zuzufügen.

### d) **Begehung mittels eines hinterlistigen Überfalls** (§ 224 I Nr. 3 StGB)

*Überfall* ist ein plötzlicher, unerwarteter Angriff, auf den sich das Opfer nicht vorbereiten kann (Überraschungsmoment).

*Hinterlistig* ist ein Überfall, wenn der Täter in planmäßiger Verdeckung seiner wahren Absichten eine List einsetzt, um dadurch dem Opfer die Abwehr zu erschweren (Täuschungsmoment).

Insgesamt weist das Merkmal Ähnlichkeiten mit der Heimtücke auf, ist aber enger: ein bloßes Ausnutzen des Überraschungsmoments genügt nicht.

Hier (-), A hatte O überfallen, dabei aber nur das Überraschungsmoment auf seiner Seite; der Einsatz einer List ist nicht ersichtlich.<sup>2</sup>

**e) Begehung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (§ 224 I Nr. 4 StGB)**

Anknüpfungspunkt: *Tatbeitrag des B*

Problem: anderer „**Beteiligter**“: Muss der andere **Mittäter** sein oder genügt die **bloße Teilnahme**?

- ⇒ Inzidente Abgrenzung Mittäterschaft/Beihilfe
- ⇒ Hier Beihilfe (§ 27 StGB)
  - B ohne Tatherrschaft
  - kein gemeinsamer Tatplan
  - Unwissen des Haupttäters unschädlich

(1) Nach e.A. muss der andere gerade Mittäter i.S.v. § 25 II StGB sein.

- ⇒ Nur wenn der andere Mittäter ist, ist die Begehungsweise für das Opfer besonders gefährlich.
- ⇒ Der Begriff „gemeinschaftlich“ in § 224 I Nr. 4 StGB weist auf Mittäterschaft hin (vgl. Legaldefinition des Mittäters in § 25 II StGB).

(2) Nach h.M. kann der andere auch lediglich Teilnehmer sein.

- ⇒ „Beteiligte“ (§ 224 I Nr. 4 StGB) umfassen nach § 28 II StGB Täter und Teilnehmer.
- ⇒ Gemäß § 223 a.F. musste die Körperverletzung nur „von mehreren gemeinschaftlich“ begangen worden sein. Die Überarbeitung der Norm spricht für eine Ausweitung des tauglichen Täterkreises.
- ⇒ Opferschutz

Die h.M. überzeugt: Ratio des § 224 I Nr. 4 StGB ist insbesondere die aus dem gemeinsamen Agieren mehrerer Personen resultierende erhöhte Gefährdung des Opfers. Eine solche erhöhte Gefährdung kann aber auch dann eintreten, wenn es sich bei einem der Beteiligten um einen Gehilfen handelt.

---

<sup>2</sup> Zur Erinnerung an die letzte Stunde: Anders ist etwa der Fall zu beurteilen, in dem der Täter nicht nur das Überraschungsmoment ausnutzt, sondern dem Opfer auflauert (siehe etwa BGH NStZ 2005, 40).

Problem: Fraglich ist, welche weiteren Anforderungen an eine „**gemeinschaftliche**“ Begehung i.S.v. § 224 I Nr. 4 StGB zu stellen sind.

Nach überwiegender Auffassung ist für eine gemeinschaftliche Begehung i.S.v. § 224 I Nr. 4 StGB erforderlich, dass mindestens 2 Personen – unabhängig von der Beteiligungsform (siehe dazu bereits oben) – am Tatort einverständlich zusammenwirken. Str. ist insofern, ob dafür auch eine *psychische* Beihilfe bzw. eine *Anstiftung* ausreicht.<sup>3</sup> Zur Begründung kann man erneut auf den Strafgrund verweisen: Dieser liegt in der erhöhten Gefährlichkeit des Angriffs für das Opfer, da dieses durch die Zahl der Angreifer eingeschüchtert und in seinen Verteidigungsmöglichkeiten gehemmt wird.<sup>4</sup>

Hier: A wusste nichts von dem Beitrag des B, daher es liegt daher *kein einverständliches Zusammenwirken* vor.

§ 224 I Nr. 4 daher (-)

#### **Zur Vertiefung:**

Sonderproblem: Muss das **Opfer** den Beitrag des anderen Beteiligten kennen?

- (1) Laut h.A. muss das Opfer um die gemeinschaftliche Begehung wissen. Dies ist aber oftmals auch unproblematisch der Fall, da die h.M. ohnehin ein einverständliches Zusammenwirken der Täter am Tatort verlangt.
  - ⇒ Nur die verschärfte Bedrohungslage, die vom Opfer auch gefühlt wird (Einschüchterungswirkung), macht die Qualifikation des § 224 I Nr. 4 StGB aus.
- (2) Laut BGH kommt es auf ein solches Wissen des Opfers nicht an (NStZ 2006, 572 f.).
  - ⇒ Die Qualifikation des § 224 StGB erschöpft sich in der Gefährlichkeit der Tatbegehung als solcher.

Ergebnis: Nach **h.A. jedenfalls § 224 I Nr. 4 (-)**, da kein einverständliches Zusammenwirken von A und B (und zudem keine Kenntnis des O vom Tatbeitrag des B).

<sup>3</sup> Vgl. dazu etwa *Wessels/Hettinger* Rn. 281 oder *Küper/Zopfs* Rn. 95.

<sup>4</sup> *Wessels/Hettinger* Rn. 280.

## f) Begehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (§ 224 I Nr. 5 StGB)

Anknüpfungspunkt: *Der Stoß des O auf das Pissoir*

Erforderlich ist nach h.M. eine Handlungsweise, die nach den konkreten Umständen objektiv (generell) geeignet ist, das Leben des Opfers zu gefährden.<sup>5</sup> Dies kann hier angenommen werden: Ein massiver Schlag des Kopfes gegen eine harte Oberfläche ist jedenfalls (generell) geeignet, das Leben zu gefährden (Gefahr von Schädelbruch, Blutgerinnsel usw.). Laut Sachverhalt kam O auch nur durch ein Wunder mit einer Platzwunde davon.

Problem: Nach einer Mindermeinung muss das Opfer weitergehend durch die Behandlung in eine **konkrete Lebensgefahr**<sup>6</sup> gebracht worden sein?<sup>7</sup>

⇒ Nur dieses besondere Unrecht wird der Qualifikation der Körperverletzung (mit dem im Vergleich zu § 223a a.F. erhöhten Strafrahmen) gerecht.

Nach h.A. genügt dagegen eine objektiv-generelle (abstrakte) Gefährlichkeit (siehe oben).

⇒ Systematik: Unrechtsgehalt entfernt sich zu weit von den anderen Qualifikationsmerkmalen des § 224 I StGB.

⇒ Wenn man eine konkrete Lebensgefährdung verlangt, kann die Abgrenzung zu Fällen versuchten Totschlags schwierig sein.

⇒ Opferschutz.

Auch eine konkrete Lebensgefährlichkeit der Handlung kann hier letztlich bejaht werden. Denn laut Sachverhalt kam O nur „wie durch ein Wunder“ mit einer Platzwunde davon. Dass im Ergebnis „nur“ eine Platzwunde vorliegt, ist insofern irrelevant, da es auch nach der Mindermeinung nicht auf einen konkreten lebensgefährdenden *Erfolg*, sondern auf die Gefährlichkeit der *Behandlung* ankommt.

## 2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung als solcher (+)

<sup>5</sup> Etwa Rengier BT II § 14 Rn. 50; Wessels/Hillenkamp Rn. 282.

<sup>6</sup> Ob eine konkrete Lebensgefahr durch die „Behandlung“ bestand, kann durch folgende Frage ermittelt werden: War die Verletzungshandlung (hier der Stoß auf das Pissoir) so beschaffen, dass eine tödliche Kopfverletzung nur **zufällig** ausgeblieben ist (ist es also gerade so nochmal gutgegangen)?, vgl. Küper/Zopfs Rn. 99 Fn. 1.

<sup>7</sup> Vgl. zu diesem Standardproblem die recht ausführliche und empfehlenswerte Darstellung von Küper/Zopfs Rn. 99 ff.

b) Vorsatz bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs (+)

c) **P: Vorsatz bzgl. einer das Leben gefährdenden Behandlung.** Der genaue Maßstab ist str.: Nach der Rspr. genügt die Kenntnis der *Umstände*, aus denen sich die allgemeine Lebensgefährlichkeit ergibt. Nach a.A.<sup>8</sup> muss der Vorsatz auch die Bewertung als lebensgefährlich erfassen (es genügt danach also keine Kenntnis der Umstände). Hier kann wohl auch nach der letztgenannten Ansicht ein Vorsatz bejaht werden: Denn bei lebensnaher Betrachtung musste A davon ausgehen, dass ein massiver Schlag mit dem Kopf gegen eine harte Oberfläche jedenfalls generell geeignet ist, das Leben zu gefährden (a.A. vertretbar, insbesondere wenn man mit der oben geschilderten Mindermeinung eine konkret lebensgefährdende Behandlung verlangt).

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

B. Ergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB strafbar gemacht. Wegen des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Tathandlungen besteht Handlungs- und Tateinheit (§ 52 StGB).

## Strafbarkeit des B

### A. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5, 27 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+), §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB.

b) Hilfeleisten

(+), B hat durch sein Verhalten die fortgesetzte Körperverletzung des O zumindest begünstigt.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Haupttat

<sup>8</sup> Etwa Rengier BT II § 14 Rn. 56; Wessels/Hettinger Rn. 284.

Anknüpfungspunkt: *Die Vorstellung des B, O werde von A seine gerechte Strafe empfangen.*

Problem: Wie konkret muss der Vorsatz des Gehilfen in Bezug auf die Haupttat sein?

Nach Rspr. und h.A. genügt, dass der Gehilfe den **wesentlichen Unrechtsgehalt** der Haupttat erfasst. Daraus folgt insbesondere, dass der Gehilfe die Tat nur in ihren groben Zügen kennen muss. Eine Zurechnung qualifizierender Merkmale kommt gleichwohl nur in Betracht, wenn sich sein Vorsatz darauf bezieht (etwa Kenntnis, dass Haupttäter qualifizierende Gegenstände mit sich führt; BeckOK/Kudlich § 27 Rn. 18a).

Hier hatte B jedenfalls Kenntnis von den Tritten mit den Schuhen. Es liegen allerdings keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er auch die Möglichkeit einer lebensgefährdenden Behandlung in Betracht zog.

Vorsatz daher allein bzgl. §§ 223, 224 I Nr. 2 (+)

b) Vorsatz bzgl. Hilfeleisten (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Beihilfe zur gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 27 StGB strafbar gemacht.

## Lösung zu Fall 13

### Tatkomplex: Angriff auf K

#### A. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB durch Zuschlagen der Tastenklappe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Körperliche Misshandlung** (+), Bruch der Finger beeinträchtigte die körperliche Unversehrtheit sowie das Wohlbefinden erheblich.

b) **Gesundheitsschädigung** (+), gebrochene Finger stellen zugleich einen pathologischen Zustand des Körpers dar.

c) **Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs** (§ 224 I Nr. 2 StGB)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und/oder Art der Verwendung konkret geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen zuzufügen.

Hier: Der Tastendeckel kann ohne weiteres gerade in der konkreten Verwendung durch A zu schweren Brüchen – wie erfolgt – führen. (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung als solcher (+)

b) Vorsatz bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

## **B. §§ 223 I, 226 I Nr. 2 StGB durch Zuschlagen der Tastenklappe**

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Körperliche Misshandlung/Gesundheitsschädigung** (+)

b) **Besondere Folge der Tat** (§ 226 I StGB)

Anknüpfungspunkt: *Dauerhafte Gebrauchsunfähigkeit des kleinen linken Fingers als einem „wichtige(n) Glied“ i.S.v. § 226 I Nr. 2 StGB.*

**Glied** ist jedes äußerliche (str., nach a.A. werden außerdem innere Körperteile erfasst) Körperteil, das eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat und mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden ist (letzteres ebenfalls str., vgl. zur Definition insgesamt *Rengier* BT II § 15 Rn. 7 ff.).



Hier (+), Finger stellt nach allen Ansichten ein Glied dar.

**Wichtig** ist ein Glied, das für das Leben eines Menschen von erheblicher Bedeutung ist.

Problem: Wird die Wichtigkeit eines Körperteils i.S.v. § 226 I Nr. 2 StGB generell oder individuell (mit Rücksicht auf das konkrete Opfer) beurteilt?

(1) Nach älterer Rspr. sind nur solche Glieder „wichtig“, die für den Gesamtorganismus sowie das Leben eines *jeden* Menschen von Bedeutung sind.

- ⇒ Für eine individuelle Betrachtung findet sich im Wortlaut von § 226 I Nr. 2 StGB keine Stütze: dort heißt es auch wichtiges Glied „des“ Körpers und nicht des Körpers „der verletzten Person“.
- ⇒ Folgen, die das Opfer in seinem Beruf treffen, sind regelmäßig leichter zu beherrschen (Umschulung, Wechsel des Arbeitsplatzes usw.).

(2) Nach a.A. soll die gesamte Individualität des Opfers, insbesondere auch sein Beruf in die Beurteilung einfließen.

- ⇒ § 226 I StGB will vor besonders einschneidenden, die Lebensqualität des Opfers gravierend beeinträchtigenden Folgen der Tat schützen: dazu zählen auch (und gerade) berufliche Auswirkungen.

(3) Nach vermittelnder Ansicht sowie neuerer Rspr. (BGH, Urteil vom 15. 3. 2007 - 4 StR 522/ 06; allerdings hat der BGH sich hier nicht ausdrücklich gegen die Ansicht (2) ausgesprochen, vgl. zur weiteren Entwicklung der Rspr. *Rengier* BT II § 15 Rn. 11 ff.) sind individuelle Merkmale des Opfers zu berücksichtigen, soweit sie „körperlich“ sind: z.B. Opfer ist Linkshänder). Außerkörperliche Merkmale (z.B. Beruf) bleiben dagegen außer Betracht.

- ⇒ Körperliche Eigenheiten nicht zu berücksichtigen, widerspräche dem heutigen Verständnis eines gleichberechtigten Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher körperlicher Beschaffenheit.

d) → besondere Folge i.S.v. § 226 I StGB (+/-)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

*Beachte: Falls man mit Ansicht (2) die besondere Folge bejaht, genügt im subjektiven Tatbestand nach § 18 StGB bezüglich der Verursachung der Tatfolge (nicht der Tathandlung!) Fahrlässigkeit. Zum Prüfungsaufbau in diesem Fall siehe das Schema in der Datei „Prüfungsschemata §§ 224, 226, 231“.*

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich – folgt man in Bezug auf § 226 I Nr. 2 StGB der h.A. – nicht gem. §§ 223 I, 226 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht (a.A. vertretbar).

### **C. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB durch Abschneiden der Haare**

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Körperliche Misshandlung** (+), Abschneiden der Haare ist eine Substanzeinbuße des Körpers und somit eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit; diese ist auch mehr als nur unerheblich.

b) **Gesundheitsschädigung** (-)

c) **Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs** (§ 224 I Nr. 2 StGB)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und/oder Art der Verwendung konkret geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen zuzufügen.

(1) Abstrakte Gefährlichkeit (+)

Eine scharfe Schere ist abstrakt ohne Weiteres geeignet erhebliche körperliche Verletzungen zu erzeugen.

(2) Konkrete Gefährlichkeit

Hier wird die Schere jedoch bloß zum Abschneiden der Haare verwendet. Dies ist zwar eine Körperverletzung, jedoch nicht als erhebliche körperliche Verletzung anzusehen. Trotz ihrer abstrakten Gefährlichkeit wurde die Schere hier also nicht konkret gefährlich verwendet.

Somit: (-)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. Körperverletzung (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Körperverletzung gemäß §§ 223 I StGB strafbar gemacht.

#### **D. Konkurrenzen**

Wegen des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Tathandlungen besteht Handlungs- und Tateinheit (§ 52 StGB) zwischen der gefährlichen Körperverletzung und der Körperverletzung durch das Abschneiden der Haare.

#### ***Ergänzender Hinweis zu Erfolgsqualifikationen:***

Bitte **§ 227 StGB** nochmals im Lehrbuch anschauen: Der Streit im Zusammenhang mit dem Gefahrverwirklichungszusammenhang (Stichwort: „Letalitätslehre“) sollte bekannt sein (exemplarisch *Reנגier* BT II § 16 Rn. 10 ff.).

## Lösung zu Fall 14

### Strafbarkeit des B

#### A. § 231 I StGB

##### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) **Schlägerei**

Schlägerei ist eine tätliche Auseinandersetzung zwischen mindestens drei aktiv beteiligten Personen.

Hier (+), Massenschlägerei.

##### b) **Beteiligung**

Täterschaftlich beteiligt ist jeder, der an der Auseinandersetzung aktiv teilnimmt.

- Beteiligter in diesem Sinne ist nach h.A. bereits, wer nur psychische Unterstützung leistet (z.B. anfeuernde Zurufe) oder Nothelfer abhält. Voraussetzung ist aber, dass drei andere Personen aktiv physisch mitwirken (sonst keine *Schlägerei*, s.o.).
- Nicht beteiligt ist, wer sich bei einer Auseinandersetzung auf bloße Schutzwehr beschränkt, also keine aktive Gegenwehr leistet.

Hier (+), B war an der Auseinandersetzung aktiv beteiligt.

##### 2. Subjektiver Tatbestand

(+), B hatte Vorsatz bzgl. der Beteiligung an der Schlägerei.

#### II. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Objektive Bedingung der Strafbarkeit von § 231 I StGB ist der **Eintritt der besonderen Folge**, also der Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen (nicht notwendig eines Beteiligten).

Die besondere Folge muss „durch die Schlägerei (...) verursacht“ sein. Das bedeutet auch, dass sich das in der Schlägerei als solcher angelegte Risiko verwirklicht haben muss.

Hier (+), Tod einer Person wegen der Schlägerei

*Beachte: Subjektiv muss der Beteiligte keine Beziehungen zur Folge aufweisen. Nicht einmal Fahrlässigkeit ist erforderlich (§ 18 StGB ist nicht anwendbar).*

Problem: Kann die schwere Folge einem Beteiligten zugerechnet werden, der die Schlägerei vor Eintritt der schweren Folge verlassen hat?

(1) Nach e.A. muss der Täter bei Eintritt der Folge noch beteiligt sein.

⇒ Wer die Schlägerei früher verlässt, schafft jedenfalls *kein konkretes Risiko* für den Eintritt der schweren Folge.

(2) Nach Rspr. und h.A. wird dagegen auch bestraft, wer bei Eintritt der schweren Folge nicht mehr beteiligt war.

⇒ § 231 I StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt: auf das durch einen individuellen Beteiligten geschaffene konkrete Risiko kommt es nicht an („mitgerauft, mitbestraft“)

⇒ Bestraft wird der Beteiligte „schon wegen dieser Beteiligung“. Eine zeitliche Bestimmung nimmt § 231 I StGB nicht vor.

⇒ Im Übrigen wirkt das durch die frühere Beteiligung geschaffene Risiko des Eintritts einer schweren Folge nach Verlassen der Schlägerei fort.

⇒ Eine zeitliche Abgrenzung würde zu Beweisschwierigkeiten führen, die der Gesetzgeber mit § 231 I StGB gerade überwinden wollte.

Dass B sich aus der Schlägerei vor Eintritt der schweren Folge zurückzog, ändert damit nichts an seiner grundsätzlichen Strafbarkeit nach § 231 I StGB.

### III. Rechtswidrigkeit (+)

§ 231 II: Die Vorwerfbarkeit in diesem Sinne ist zu verneinen, wenn ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund gegeben ist. Nach e.A. handelt es sich insoweit um einen allgemeinen Hinweis darauf, dass die Beteiligung gerechtfertigt oder entschuldigt sein kann. Nach a.A. beschränkt Abs. 2 den Tatbestand des Abs. 1, so dass hier ausnahmsweise Rechtfertigungs- bzw. Entschuldigungsgründe bereits tatbestandsausschließend wirken (vgl. zum Streit über die dogmatische Einordnung des Abs. 2: MüKo/Hohmann § 231 Rn. 19). Zu beachten ist weiterhin, dass sich Abs. 2 auf die Betei-

ligung an der Schlägerei als solche bezieht. So kann beispielsweise zwar eine *konkrete Verteidigungshandlung* im Rahmen einer Schlägerei ggf. nach § 32 StGB gerechtfertigt sein, bzgl. der Beteiligung an der Schlägerei als solcher (also im Hinblick auf den gesamten Zeitraum der Beteiligung) dürfte § 32 StGB jedoch in der Regel ausscheiden.

#### IV. Schuld (+)

##### B. Ergebnis

B hat sich wegen Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231 I StGB strafbar gemacht.

### **Strafbarkeit des A**

#### **A. § 231 I StGB**

##### I. Tatbestand

###### 1. Objektiver Tatbestand

a) Schlägerei (+)

b) Beteiligung (+), A war ebenfalls aktiv beteiligt.

###### 2. Subjektiver Tatbestand (+)

##### II. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Hier (+), Tod einer Person wegen der Schlägerei.

Problem: Kann die besondere Folge einem Beteiligten zugerechnet werden, der zu der Schlägerei erst *nach* Eintritt der besonderen Folge hinzugestoßen ist?

(1) Nach Rspr. und einem Teil der Literatur spielt auch in diesem Fall der Zeitpunkt der Beteiligung keine Rolle

- ⇒ Bestraft wird der Beteiligte „schon wegen dieser Beteiligung“. Eine zeitliche Bestimmung nimmt § 231 I StGB nicht vor.
- ⇒ Eine zeitliche Abgrenzung würde zu *Beweisschwierigkeiten* führen, die der Gesetzgeber mit § 231 I StGB gerade überwinden wollte.

(2) Nach offenbar im Vordringen befindlicher Auffassung ist nicht strafbar, wer sich erst nach Eintritt der besonderen Folge an der Schlägerei beteiligt.

⇒ Ein solcher Beteiligter kann zu der abstrakten Gefahrenlage, aus der sich die besondere Folge ergab, offensichtlich nichts beigetragen haben.

### III. Ergebnis

B hat sich – folgt man dieser letzten Auffassung – wegen Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231 I StGB nicht strafbar gemacht.

B. § 223 I StGB (+)